

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb "Nervenklinik Bamberg"**

Vom 07.11.2001

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 16.11.2001 Nr. 24)

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform, Name, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Eigenbetriebes, Gemeinnützigkeit
- § 3 Organe
- § 4 Krankenhausleitung
- § 5 Senat für Gesundheitswesen
- § 6 Zuständigkeit des Stadtrates
- § 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
- § 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung
- § 9 Vertretungsbefugnis
- § 10 Verpflichtungserklärungen
- § 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 12 Wirtschaftsjahr
- § 13 In-Kraft-Treten

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund des Art. 29 Abs. 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1996 (GVBl S. 126, BayRS 282-1-1-UK/WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2001 (GVBl S. 349), folgende Satzung:

§ 1

Rechtsform, Name, Stammkapital

- (1) Die "Nervenklinik Bamberg" wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der St.-Getreu-Stiftung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Nervenklinik Bamberg".
- (3) Das Stammkapital der Nervenklinik Bamberg beträgt 1.789.521,58 €

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes, Gemeinnützigkeit

- (1) Aufgabe der Nervenklinik Bamberg ist es, durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern und die zu versorgenden Personen unterzubringen und zu verpflegen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgaben der Nervenklinik Bamberg fördern und wirtschaftlich mit ihr zusammenhängen.

(2) Die Nervenlinik Bamberg dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel der Nervenlinik Bamberg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Gewinne der Nervenlinik Bamberg sind an die St.-Getreu-Stiftung Bamberg abzuführen, die sie gemäß dem Stiftungszweck zu verwenden hat. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Nervenlinik Bamberg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

(1) Zuständige Organe für die Angelegenheit der Nervenlinik Bamberg sind:

Krankenhausleitung (§ 4) als Werkleitung
im Sinne des Art. 95 GO in Verbindung mit Art. 29 Abs. 3 Satz 3 BayStG

Senat für Gesundheitswesen (Nervenlinik Bamberg) als Werkausschuss
im Sinne des Art. 95 GO in Verbindung mit Art. 29 Abs. 3 Satz 3 BayStG

Stadtrat (§ 6)

Oberbürgermeister (§ 7)

(2) Die Mitwirkungsrechte des Bezirks Oberfranken gemäß der Vereinbarung vom 28.11.1995 über das Zusammenwirken des Bezirks Oberfranken und der Stadt Bamberg zur Sicherung des nicht gedeckten Finanzaufwandes bleiben unberührt.

§ 4 Krankenhausleitung

(1) Der Krankenhausdirektor leitet die Nervenlinik Bamberg.

(2) Der Krankenhausdirektor führt die laufenden Geschäfte der Nervenlinik Bamberg. Er ist verpflichtet, die vom Krankenhausträger festgelegten Zielsetzungen zu beachten. Zu den laufenden Geschäften gehören vor allem:

- a) Die selbständige, verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsführung;
- b) Personalbewirtschaftung und Personaleinsatz.

(3) Der Krankenhausdirektor ist Dienstvorgesetzter der Beamten der Nervenlinik Bamberg und führt die Dienstaufsicht über alle Beschäftigten der Nervenlinik Bamberg.

(4) Der Krankenhausdirektor ist ferner zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Kündigung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten bis BesGr. A 10 BBesO, der Angestellten bis VergGr. I b BAT und Arbeiter in der Nervenlinik Bamberg, soweit der Stadtrat diese

Befugnisse mit Zustimmung des Oberbürgermeisters auf den Krankenhausdirektor übertragen hat.

(5) Der Krankenhausdirektor bereitet in den Angelegenheiten der Nervenlinik Bamberg die Beschlüsse des Senates für Gesundheitswesen und des Stadtrates verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese. Stadtrat und Senat für Gesundheitswesen geben ihm in Angelegenheiten der Nervenlinik Bamberg die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 5 Senat für Gesundheitswesen

(1) Der Senat für Gesundheitswesen ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Nervenlinik Bamberg tätig, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

(2) Der Senat für Gesundheitswesen entscheidet als beschließender Ausschuss (Art. 29 BayStG bleibt unberührt) über alle Angelegenheiten der Nervenlinik Bamberg, soweit nicht die Krankenhausleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über

- a) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Krankenhausleitung;
- b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 125.000 € überschreiten;
- c) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 50.000 € im Einzelfall überschreiten;
- d) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet;
- e) Aufnahme von Darlehen sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 125.000 € überschreiten;
- f) die Vergabe der Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 125.000 € überschreitet;
- g) Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 12.500 € beträgt;
- h) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der geschätzte Streitwert mehr als 37.500 € im Einzelfall beträgt;
- i) Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat oder der Krankenhausdirektor zuständig sind;
- j) Vorschlag an den Stadtrat über die Bestellung des Krankenhausdirektors;
- k) Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

Der Senat für Gesundheitswesen kann jederzeit vom Krankenhausdirektor über den Gang der Geschäfte und die Lage der Nervenlinik Bamberg Berichterstattung verlangen.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über

- a) Festlegung von Zielen und Aufgaben der Nervenlinik Bamberg;
- b) Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
- c) Bestellung des Senates für Gesundheitswesen und seiner Mitglieder;
- d) Einstellung und/oder Bestellung bzw. Entlassung oder Abberufung des Krankenhausdirektors, seiner Stellvertreter, des Ärztlichen Direktors, der Chefärzte und des Pflegedirektors;
- e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
- f) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie Entlastung des Krankenhausdirektors;
- g) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000 € überschreitet. Art. 27 BayStG bleibt unberührt;
- h) die Änderung der Rechtsform des Krankenhauses.

§ 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Senates für Gesundheitswesen.
- (2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Senates für Gesundheitswesen für die Nervenlinik Bamberg dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.
- (3) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter des Krankenhausdirektors.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Der Krankenhausdirektor kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadt Bamberg gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Vertretungsbefugnis

(1) Der Krankenhausdirektor vertritt die St.-Getreu-Stiftung in Angelegenheiten der Nervenlinik Bamberg gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Krankenhausdirektor kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Nervenlinik Bamberg oder der Stadt Bamberg übertragen.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Nervenlinik Bamberg" durch den oder die Vertretungsberechtigten nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(2) Der Krankenhausdirektor unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Für das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsamt als Sachverständiger vorzuprüfen, ehe er dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorgelegt wird.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Nervenlinik Bamberg" vom 04.06.1997 außer Kraft.